

Geschäftsbedingungen für den Wartungsservice von Messgeräten

1. Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Wartungsservice von Messgeräten durch die CAC GmbH.
- 1.2 Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners den Wartungsservice vorbehaltlos durchführen.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Wartungsvertragsabschlüsse zwischen den Vertragsparteien, auch, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.4 Sind oder werden mehrere Personen unsere Vertragspartner oder treten sie dem Wartungsvertrag bei, so haften die Vertragspartner für alle Verbindlichkeiten aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner. Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung unsererseits genügt es in diesem Fall, wenn wir sie gegenüber einem Vertragspartner abgeben. Die Erklärungen der Vertragspartner uns gegenüber müssen von allen Angehörigen der Personenmehrheit abgegeben werden.
- 1.5 Wir behalten uns vor, Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die im Wartungsvertrag aufgeführten Geräte.

3. Vertragsbeginn/Vertragsdauer

- 3.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Wartungsvertrag festgelegten Datum. Dieses Datum orientiert sich bei eichpflichtigen Geräten an dem Datum der letzten Eichung und sonst an dem Einbaudatum der Messgeräte.
- 3.2 Die vertraglich vereinbarte Vertragsdauer verlängert sich wieder um die volle Vertragsdauer, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der Vertragszeit gekündigt wurde.

4. Zahlungsverzug/Wartungsgebühr

- 4.1 Der Vertragspartner kommt mit Zahlungen spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Für Mahnschreiben nach Verzugseintritt werden pauschal € 5,00 durch uns erhoben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend des Eintritts und der Folgen des Zahlungsverzuges. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden wird durch diese Regelung nicht beeinflusst.
- 4.2 Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Der Vertragspartner ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, soweit es auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 4.3 Die Geräte-Austauschkosten sind im Wartungspreis enthalten. Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass der Gerätetausch ohne Einschränkung durch fehlende oder nicht funktionierende dezentrale Absperrmöglichkeiten durchgeführt werden kann.

5. Gewährleistung/Haftung

- 5.1 Wir sind verpflichtet, das Gerät in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen. Beschädigungen der Geräte durch äußere Einflüsse oder nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch unterliegen nicht der Gewährleistung.
- 5.2 Zeigt sich bei der Inbetriebnahme oder während des Betriebes der Geräte ein Mangel, so muss uns der Mieter unverzüglich nach Entdeckung des Mangels hiervon schriftlich Anzeige erstatten. Für Schäden, die infolge der Verletzung dieser Anzeigepflicht entstehen, haften wir nicht.
- 5.3 Wir haften nicht für Ansprüche des Vertragspartners nach § 536 a I BGB, für Schäden, die den Mieter an den ihm gehörenden Waren oder Einrichtungsgegenständen entstehen, sowie sonstige Schäden, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind, es sei denn, dass wir den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung nach § 536 a I BGB wird darüber hinaus auch nicht beschränkt, wenn wir einen Mangel der im § 536 BGB bezeichneten Art arglistig verschwiegen haben.
- 5.4 Unsere Haftung bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird nicht beschränkt. Dies gilt ebenfalls bei der Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.5 Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Punkt 5 vorgesehen ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstigen Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß §§ 823 ff. BGB. Wir haften ebenfalls nicht für mittelbare Schäden (zum Beispiel entgangener Gewinn).
- 5.6 Soweit unsere Schadenersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt wurde, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung für Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 5.7 Wir haften nicht für Veränderungen, die an Heizkörpern entstehen, wenn Heizkostenverteiler angebracht oder ausgetauscht worden sind. Insbesondere kann der Vertragspartner nicht die Beseitigung der Veränderung zu unseren Lasten bei Vertragsende fordern.

6. Wartung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Wartung und Pflege der Messgeräte sowie notwendige Reparaturen zuzulassen. Die Kosten für Reparaturen infolge normaler Abnutzung gehen zu Lasten des Vermieters.

7. Zugang

- 7.1 Im Falle von Wartungs- und Reparaturarbeiten hat der Vertragspartner dafür Sorge zu tragen, dass das Gerät zugänglich ist. Hat der Vertragspartner dem Terminvorschlag hierfür unter Angebot eines Ersatztermins nicht widersprochen, trägt er unsere Kosten für die vergebliche Anfahrt. Hierfür erheben wir eine Pauschale in Höhe von € 45,00. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, den Nachweis zu führen, dass nur geringere oder keine Kosten angefallen sind.

- 7.2 Der Vertragspartner sichert uns zu Reparatur- oder Reinigungsarbeiten ungehinderten und freien Zugang zu dem betroffenen Gerät zu.
- 7.3 Der Vertragspartner steht dafür ein, dass der ungehinderte Zugang auch dann möglich ist, wenn sich die Geräte in Räumen befinden, die der Vertragspartner seinerseits weitervermietet hat. Der Vertragspartner verpflichtet sich, das freie Zugangsrecht zur Kontrolle und Wahrnehmung der Gewährleistung seinen Mietern vertraglich aufzuerlegen.

8. Kontrolle

Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Lauf des Zählwerkes im Messgerät regelmäßig zu kontrollieren und uns den Stillstand des Zählwerkes, jegliche Störung, Unterbrechung oder Beschädigung der Geräte und der Plomben unverzüglich schriftlich zu melden. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass diese Verpflichtung auch seinen Mietern auferlegt wird und sichert diese vertraglich ab.

9. Fristlose Kündigung

- 9.1 Beide Vertragsparteien sind zur fristlosen Kündigung des Wartungsvertrages aus wichtigem Grunde berechtigt, falls die jeweils andere Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen so erheblich verletzt, dass der jeweils anderen Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist.
- 9.2 Wir sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt, wenn
 - über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren beantragt wird,
 - bei Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung oder Veräußerung der Liegenschaft, in der sich die Geräte befinden, nicht unverzüglich eine Übernahmenerklärung des Vertrages durch eine zahlungsfähige dritte Person vorgelegt wird,
 - der Vertragspartner mit der Zahlung der Wartungsgebühr länger als 30 Tage nach Mahnung im Verzug ist.

10. Verkauf der Liegenschaft

- 10.1 Wird die Liegenschaft verkauft, so bleiben unsere Ansprüche gegen den Vertragspartner bestehen.
- 10.2 Falls der Erwerber der Liegenschaft in den Wartungsvertrag eintritt, gehen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den Erwerber über.
- 10.3 Für den Fall, dass der Erwerber nicht in den Wartungsvertrag eintritt, sind wir berechtigt die Wartungsgebühr für die Restlaufzeit des Wartungsvertrages in einer Summe in Rechnung zu stellen. Diese Rechnungssumme ist dann sofort zur Zahlung fällig.

11. Sonstiges

- 11.1 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag und diesen Geschäftsbedingungen schriftlich niederzulegen.
- 11.2 Sofern rechtlich zulässig, ist Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten Nürnberg. Wir haben jedoch das Recht an jedem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand Klage zu erheben.
- 11.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für ein Abweichen von vorstehender Schriftformklausel.
- 11.4 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als ungültig erweisen oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall soll die beanstandete Klausel durch eine Klausel ersetzt werden, durch die der von den Vertragsparteien beabsichtigte wirtschaftliche Zweck am besten erreicht wird. Sofern eine Einigung über eine solche Klausel nicht herbeigeführt werden kann, gilt die gesetzliche Regelung. Dies gilt entsprechend für die Ausfüllung einer Lücke des Vertrages.

Stand: November 2012